

12125/AB
= Bundesministerium vom 25.11.2022 zu 12430/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.699.038

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12430/J-NR/2022 betreffend Recht auf Bildung für ALLE, die die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen am 27. September 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konkret getroffen, um die Zusagen im Bildungsbereich im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen? Bitte um detaillierte Auflistung!*
- *Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konkret getroffen, um das österreichische Bildungssystem inklusiver zu gestalten? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Der Nationale Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022-2030 vom Juli 2022 enthält die österreichweite Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. der Rechte für Menschen mit Behinderungen. Das Kapitel Bildung, Wissenschaft und Forschung zum NAP veranschaulicht mit Zielsetzungen und über 50 Maßnahmen die langfristige Strategie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur inklusiven Gestaltung des Bildungssystems.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Etappenplan für die bauliche Umsetzung im Bereich der Bundesschulen gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgegesetz umgesetzt und entsprechende Maßnahmen realisiert wurden, wie etwa die barrierefreie Erschließung des Zugangs zu den Schulgebäuden, der Einbau von Aufzügen zur inneren Erschließung der einzelnen Geschoße, die taktile Wegkennzeichnung zu einem Infopoint im Gebäudeinneren, Aufmerksamkeitsstreifen bei Treppen, Nachjustierungen

der Handläufe bei Treppen sowie barrierefreie WC-Anlagen. In weiterer Folge werden von den Bildungsdirektionen in den bestehenden Bundeschulgebäuden laufend erforderliche Anpassungen im Bereich der Barrierefreiheit vorgenommen. Darüber hinaus werden bei der Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms (SCHEP 2020) die Vorgaben für eine barrierefreie Erschließung der Bundeschulgebäude gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und den zugehörigen Normen beachtet.

Zu Frage 2:

- *In der Beantwortung des zweiten und dritten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird auf sogenannte inklusive Modellregionen in allen Bundesländern verwiesen.*
 - a. Wie weit ist die Umsetzung der inklusiven Modellregionen? Wie viele gibt es bereits in Österreich (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?*
 - b. Welche Regionen in welchen Bundesländern wurden wann zu inklusiven Modellregionen? Warum wurden genau diese Regionen als Modellregionen gewählt?*
 - c. Gibt es Pläne, diese inklusiven Modellregionen auf alle Regionen und damit ganz Österreich auszuweiten bzw. auszubauen? Falls ja, wie sehen diese Pläne konkret aus? Wie gestalten sich diese inklusiven Modellregionen in der Praxis konkret aus?*
 - d. Gab/Gibt es für die Umsetzung dieser inklusiven Modellregionen zusätzliche finanzielle Mittel?*
 - i. Falls ja, in welcher Höhe gab/gibt es für die inklusiven Modellregionen zusätzliche finanzielle Mittel?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*
 - e. Wird es eine Evaluierung zu diesen inklusiven Modellregionen geben?*
 - i. Falls ja, wann werden die inklusiven Modellregionen evaluiert werden? Werden die Ergebnisse der Evaluierung öffentlich zugänglich sein?*
 - ii. Falls nein, warum wird es keine Evaluierung geben?*

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat 2015 eine Richtlinie zur Entwicklung Inklusiver Modellregionen (IMR) erarbeitet mit dem Ziel, die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von IMI festzulegen. Seit dem Schuljahr 2015/2016 werden die IMRI in der Steiermark, in Kärnten und in Tirol nach dieser Richtlinie umgesetzt. Seit der Bildungsreform 2019 liegt die Zuständigkeiten für die Umsetzung inklusiver Maßnahmen bei den Bildungsdirektionen, in denen eigene Fachstäbe für Inklusion und Diversitätsmanagement eingerichtet wurden. In die Arbeit dieser Fachstäbe fließen die im Rahmen der Inklusiven Modellregionen erprobten Maßnahmen ein. Die Umsetzung der gegenständlichen Modellregionen wird im Rahmen der laufend zur Verfügung stehenden Ressourcen finanziert.

Die Umsetzung Inklusiver Modellregionen wurde vom damaligen Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (jetzt: Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen) im Rahmen

einer formativen Evaluierung wissenschaftlich begleitet. 2017 und 2018 wurden drei Berichte und Fallstudien auf der Homepage des Bundesinstituts veröffentlicht.

Zu Frage 4:

- *Wie viele inklusive Bildungseinrichtungen gibt es zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage österreichweit? Bitte um Auflistung nach Einrichtungstyp (Kindergarten, Krabbelstube, Volksschule, (neue) Mittelschule, AHS, BMHS, Berufsschulen, polytechnische Schulen, Universitäten, (Fach) Hochschulen, Kollegs usw.) sowie nach Bundesland.*

Auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 ist die Begrifflichkeit „inklusive Bildungseinrichtung“ statistisch nicht hinterlegt.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (in Folge SPF) besuchen eine elementarpädagogische (Bildungs-) Einrichtung (Kindergarten, Krabbelstube etc.) in Österreich? Bitte um detaillierte Auflistung der Zahlen nach Bundesland und Art der Einrichtung für das Jahr 2011/2012 sowie für 2021/2022.*

Die Organisation von elementarpädagogischen Einrichtungen und die Aufnahme von Kindern in derartige Einrichtungen obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Bundesländern. Da „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ oder „Kinder mit Behinderungen“ keine über die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Rahmen der Kindertagesheimstatistik erfasste Merkmale darstellen, liegen statistische Daten zu dieser Fragestellung auf Bundesseite nicht vor.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Schüler* innen mit SPF sind an Österreichs Regel-Pflichtschulen? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Zahlen nach Bundesland und Schultyp [Volksschule, (Neue) Mittelschule, AHS, BMS, Sonderschulen, polytechnische Schulen etc.] für das Schuljahr 2011/2012 sowie das Schuljahr 2021/2022.*

Ausgehend vom definitiven Stellenplan gab es im Schuljahr 2011/12 in Summe an den angefragten allgemein bildenden Pflichtschulen 30.131 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese Zahl reduzierte sich im angefragten Schuljahr 2021/22 auf 26.989 Schülerinnen und Schüler.

Schuljahr 2011/12					
Bundesland	Volksschule	Mittelschule	Sonderschule	Polytechnische Schule	Gesamt
Burgenland	206	336	242	46	830
Kärnten	571	861	465	77	1.974
Niederösterreich	1.245	1.532	3.334	101	6.212
Oberösterreich	1.534	1.979	1.454	162	5.129
Salzburg	448	609	982	20	2.059
Steiermark	1.229	1.747	588	128	3.692
Tirol	417	522	1.201	26	2.166
Vorarlberg	440	485	828	1	1.754
Wien	1.617	1.890	2.642	166	6.315
Gesamt	7.707	9.961	11.736	727	30.131

Quelle: definitiver Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2011/12.

Schuljahr 2021/22					
Bundesland	Volksschule	Mittelschule	Sonderschule	Polytechnische Schule	Gesamt
Burgenland	89	253	267	39	648
Kärnten	381	814	254	88	1.537
Niederösterreich	972	1.594	2.563	238	5.367
Oberösterreich	1.388	2.287	1.247	263	5.185
Salzburg	608	896	943	94	2.541
Steiermark	986	1.579	528	180	3.273
Tirol	286	461	634	87	1.468
Vorarlberg	179	451	605	73	1.308
Wien	1.255	1.652	2.649	106	5.662
Gesamt	6.144	9.987	9.690	1.168	26.989

Quelle: definitiver Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2021/22.

Zu Frage 7:

- *Im Schuljahr 2020/21 wurde im Österreich-Schnitt bei 5,1 Prozent der Pflichtschüler*innen (Volks-, Mittel-, Sonder- und Polytechnische Schule) ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, das sind knapp 30.000 Kinder. Dabei ist der Anteil an Kindern mit SPF (gemessen an der Gesamtschüler*innenzahl) je Bundesland höchst unterschiedlich (z.B. 7,2% in Vorarlberg, 3,4 % in Tirol). Wie erklären Sie sich diese Unterschiede?*

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 sieht in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm die „Evaluierung der Vergabepraxis von SPF-Bescheiden aus inklusionspädagogischer Perspektive“ vor (Maßnahme im Bereich Schule). Diese Evaluierung läuft im Schuljahr 2022/23, im Zuge derer sowohl quantitative als auch qualitative Daten zur Gutachtens- und Bescheiderstellung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung der letzten Jahre ausgewertet und analysiert werden.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Schüler*innen mit SPF besuchen eine weiterführende Regel-Schule, über das schulpflichtige Alter hinaus? Bitte wieder um detaillierte Aufschlüsselung der Zahlen nach Bundesland und Schultyp (AHS, BHS, Kollegs etc.) für das Schuljahr 2011/2012 und das Schuljahr 2021/2022.*

Diese Abfrage ist nicht Teil des Bildungsdokumentationsgesetzes, weswegen keine Daten vorliegen.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Studierende mit SPF gibt es an den tertiären Bildungseinrichtungen Österreichs? Bitte wieder um detaillierte Aufschlüsselung der Zahlen nach Bundesland und Typ der Bildungseinrichtung für das Jahr 2011/2012 und das Jahr 2021/2022.*

Die bescheidmäßige Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs begründet das Recht von Schülerinnen und Schülern auf sonderpädagogische Förderung für die Dauer der Erfüllung der Schulpflicht.

Zu Frage 10:

- *Wie viele Jugendliche mit SPF absolvierten a) im Jahr 2011 bzw. b) im Jahr 2021 eine Lehrausbildung? Bitte um Aufschlüsselung nach Lehrjahr und Bundesland (Bsp. Im Jahr 2011 absolvierten XY Jugendliche mit SPF eine Lehrausbildung im ersten Lehrjahr, ... im zweiten Lehrjahr usw.)*
- a. Gibt es finanzielle Förderungen oder sozialpädagogische Unterstützung für Jugendliche mit SPF, die eine Lehrausbildung absolvieren?*
- i. Falls ja, welche finanziellen Förderungen oder sozialpädagogische Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?*
- ii. Falls nein, warum gibt es keine finanziellen Förderungen bzw. sozialpädagogische Unterstützung in diesem Bereich?*

Die Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) – und damit auch die Regelungen des § 8b BAG zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben im Rahmen von Lehr- oder Ausbildungsverträgen – obliegt nicht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Demgemäß stehen aus dem Titel der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 auch keine Statistiken zur Verfügung.

Zu Frage 11:

- *Wie viele Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen etc., die speziell mit Kindern, Schüler*innen und Studierenden mit SPF arbeiten, gibt es an Österreichs Bildungseinrichtungen? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Zahlen nach Bundesland sowie nach genauer Art der Bildungseinrichtung (Kindergarten, Krabbelstube, Volksschule, (neue) Mittelschule, AHS, BMHS, Berufsschulen,*

polytechnische Schulen, Universitäten, (Fach) Hochschulen, Kollegs usw.) für das Schul-/Studienjahr 2011/2012 sowie für 2021/2022.

a. Wie viele Stellen sind in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung

1) unbesetzt und 2) ausgeschrieben?

b. Gibt es Initiativen oder Programme, die Attraktivität dieser vakanten Stellen bzw.

der verschiedenen Berufsbilder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit

inklusivem Förderbedarf zu erhöhen? Welche Initiativen und Programme sind das?

Bezüglich der elementarpädagogischen Einrichtungen wird auf die Ausführungen zu Frage 5 hingewiesen und ergänzt, dass der Personaleinsatz an Kindergärten und Krabbelstuben keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt. Im Hinblick auf die Schulsozialarbeit ist darauf hinzuweisen, dass dafür die Zuständigkeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und damit bei den Ländern liegt. Dem trägt auch die jüngst beschlossene Novelle des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 132/2022, Rechnung.

Die Lehrfächerverteilung der Pädagoginnen und Pädagogen und damit der konkrete Personaleinsatz am jeweiligen Schulstandort erfolgt eigenverantwortlich vor Ort durch die jeweiligen Schulleitungen. Hinsichtlich der österreichweit mehr als 6.600 Lehrkräfte mit spezifischer Kompetenz im Bereich der sonder- und inklusionspädagogischen Förderung, die den Unterricht an allgemeinen Pflicht- und Sonderschulen im Rahmen der seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Planstellen für sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) sicherstellen, wird auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

Eine detaillierte Zuordnung der für den Unterricht mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) jeweils eingesetzten Lehrpersonen samt weiterer angefragter Spezifikationen liegt nicht vor.

Mit der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU werden verpflichtende Elemente der inklusiven Bildung für alle Studierenden verankert, sodass alle Lehrkräfte über grundlegende inklusionspädagogische Kompetenzen verfügen. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Inklusive Pädagogik als Schwerpunkt bzw. Spezialisierung im Lehramtsstudium zu wählen. Bereits die Anforderungen an die Eignung für ein Lehramtsstudium sehen vor, dass die Auswahl der Studierenden den Zielsetzungen hinsichtlich Diversität und Inklusion Rechnung trägt. Auf die Ressortstrategie „Klasse Job“ als zentrale Lehrkräfteoffensive des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ergänzend hingewiesen.

Zu Frage 12:

- *Welche Schulmaterialien, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit SPF abgestimmt sind, stehen den lehrenden, Pädagog*innen etc. zur Verfügung? Bitte um detaillierte Darstellung!*

Im Rahmen der Aktion „Unentgeltliche Schulbücher“ finden sich Unterrichtsmaterialien, die auf Basis des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschulen für geeignet erklärt wurden, in der Liste für Therapeutische Unterrichtsmittel (https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2022/Schulbuchliste_0100T_2022_2023.pdf) und in der Liste für Volksschulen und Sonderschulen (https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2022/Schulbuchliste_0100_2022_2023.pdf). Allgemeine Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Mittelschule geführt werden, wählen aus der Liste für Mittelschulen (https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2022/Schulbuchliste_0300_2022_2023.pdf).

Für Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung und/oder Blindheit können die benötigten Schulbücher als Vergrößerungskopien, Ausdrucke in Brailleschrift oder als elektronische Bücher (eBooks) im „Schulbuchsystem für Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung und/oder Blindheit“ unter <http://bestellung.bookaccess.at> bestellt werden.

Zu Frage 13:

- *An wie vielen Regel-Bildungseinrichtungen werden die Braille-Sprache, die Gebärdensprache oder eine andere Form der inklusiven Kommunikation aktiv im Lehr- und Unterrichtsbetrieb angewendet? Bitte um detaillierte Auflistung, wenn möglich nach Typ der Bildungseinrichtung und Bundesland.*

Informationen über den Einsatz der Brailleschrift oder der Gebärdensprache sind keine Bestandteile der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Schüler*innen mit SPF stellen nach Abschluss der regulären Schulpflicht einen Antrag auf eine freiwillige weitere schulische Bildung? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Anträge nach Bundesland und Schultyp und um Aufschlüsselung für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 sowie 2021/2022.*
- a. Wie viele dieser gestellten Anträge wurden genehmigt bzw. wie viele der Anträge wurden abgelehnt? Bitte jeweils um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schultyp, für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 sowie 2021/2022.*
- i. Aus welchen Gründen werden Anträge auf eine freiwillige weitere schulische Bildung von Schüler*innen mit SPF abgelehnt?*
- ii. Weshalb gibt es - obwohl in der UN-Behindertenrechtskonvention unter § 24 dezidiert geregelt - für Kinder und Jugendliche mit inklusivem Förderbedarf keinen rechtlichen Anspruch auf weitere Bildung nach dem 9. Schuljahr?*
- b. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um mehr Schüler*innen mit SPF ihr Grundrecht auf Bildung über das 9. Schuljahr hinaus zu ermöglichen?*

- c. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um mehr Jugendlichen mit SPF ihr Grundrecht auf Bildung auch in Form von tertiärer Bildung zu ermöglichen?
- d. Gibt es alternative Angebote, z.B. Anspruch auf einen Platz in anderen Bildungseinrichtungen oder Tagestrukturen usw., für Schüler*innen mit SPF, deren Anträge auf eine freiwillige weitere schulische Bildung abgelehnt werden?
 - i. Falls ja, wie sehen diese Angebote konkret aus? Und haben Schüler*innen mit SPF einen rechtlichen Anspruch auf alternative Angebote?
 - ii. Falls ja, erhalten Erziehungsberechtige/Obsorgepersonen von Kindern und Jugendlichen mit SPF Unterstützung/Beratung betreffend dieser alternativen Angebote? Wie gestaltet sich diese Unterstützung/Beratung konkret aus?
 - iii. Falls nein, warum gibt es keinen rechtlichen Anspruch auf alternative Angebote für Schüler*innen mit SPF?

Die Zahl der Bewilligungen oder Ablehnungen, die von den zuständigen Bildungsdirektionen in Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf ausgesprochen wurden, sowie die Information, ob es sich beim Schulbesuch um ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schuljahr handelt, sind keine Bestandteile der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vorhandenen gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 11467/J-NR/2022 vom 29. Juni 2022 verwiesen werden.

Unter Hinweis auf den Maßnahmenkatalog im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (IBOBB) in der 7. und 8. Schulstufe (RS Nr. 17/2012) wird seitens der Schulen versucht, für die Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf im 9. Schuljahr einen Ausbildungsplatz zu finden. Jugendliche und junge Erwachsene mit in der Vergangenheit zuerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf können die Leistungen des Jugendcoachings als Initiative des Sozialministeriumservice im Auftrag des Sozialministeriums bis zum 24. Lebensjahr für die Entwicklung ihrer beruflichen Perspektiven in Anspruch nehmen. Die Betreuung nach dem 9. Schuljahr erfolgt bundeslandspezifisch durch Trägerorganisationen. Jugendcoaching bietet Orientierung und Beratung beim Übergang von der Schule in den Beruf und unterstützt in Krisen, die das Erreichen eines Jahres- oder Bildungsabschlusses gefährden.

An allen öffentlichen Universitäten gibt es eine Ansprechperson für Studierende mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen; an 13 Universitäten ist diese in eine entsprechende Organisationseinheit integriert als Zeichen einer institutionellen Verankerung und Auseinandersetzung mit der Dimension Behinderung. Im Übrigen darf auf das Kapitel Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022-2030 verwiesen werden.

Außerschulische bzw. alternative Angebote im Rahmen von betreuten Einrichtungen oder die genannten arbeitstherapeutischen Tagesstrukturen bei Nichtintegrationsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 15:

- *Wie viel Gesamtbudget (Budget für Schulplatz, Personal etc.) steht für Kinder und Schüler*innen mit SPF in elementarpädagogischen Einrichtungen bzw. Pflichtschulen zur Verfügung? Bitte um detaillierte Auflistung nach Bundesland, Schultyp und Art der Budgetverwendung (Personal, Materialen etc.) für das Schuljahr 2011/2012 sowie für das Schuljahr 2021/2022?*

Belange der finanziellen Dotierung der Kindergärten im Personal- und Sachaufwandsbereich obliegen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Bundesländern bzw. den Trägern der jeweiligen elementarpädagogischen Einrichtung.

Auch bei der finanziellen Dotierung der Pflichtschulen ist auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Gebietskörperschaften bzw. der (gesetzlichen) Schulerhalter in Entsprechung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Bedacht zu nehmen. Dabei ist die Errichtung und Erhaltung der (öffentlichen) allgemein bildenden Pflichtschulen und damit die Ausstattung im Sachaufwandsbereich sowie im nicht-lehrenden Personalbereich den Ländern und Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter überantwortet.

Was die Lehrpersonenressourcen anbelangt, so sind in den nachstehenden Aufstellungen die seitens des Bundes im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen (APS) genehmigten Planstellen für sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) je Bundesland dargestellt. Eine Differenzierung nach Schulart ist insofern nicht möglich, als gemäß den im Finanzausgleich verhandelten Maßzahlen eine Bemessungsgröße von 2,7% aller Schülerinnen und Schüler der 0. bis 9. Schulstufe der Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl (inkl. freiwilliges 10. bis 12. Schuljahr an APS), also unter Einschluss der Schülerinnen und Schüler an Bundesschulen und nicht-konfessionellen Privatschulen, mit der Maßzahl von 1:3,2 für das SPF-Planstellenkontingent zur Anwendung gebracht wird.

Schuljahr 2011/12		
Bundesland	SPF-Planstellen	Budget in EUR
Burgenland	203,4	10.983.600,00
Kärnten	413,4	22.323.600,00
Niederösterreich	1.243,9	67.170.600,00
Oberösterreich	1.150,7	62.137.800,00
Salzburg	446,7	24.121.800,00
Steiermark	874,4	47.217.600,00
Tirol	567,0	30.618.000,00
Vorarlberg	331,7	17.911.800,00

Wien	1.275,0	68.850.000,00
Gesamt	6.506,2	351.334.800,00

Quelle: definitiver Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2011/12.

Anmerkung: Berechnung mit Durchschnittskosten 2011/12 von EUR 54.000 je Planstelle.

Schuljahr 2021/22		
Bundesland	SPF-Planstellen	Budget in EUR
Burgenland	208,6	13.266.960,00
Kärnten	397,3	25.268.280,00
Niederösterreich	1.272,1	80.905.560,00
Oberösterreich	1.165,0	74.094.000,00
Salzburg	430,6	27.386.160,00
Steiermark	864,9	55.007.640,00
Tirol	563,1	35.813.160,00
Vorarlberg	330,8	21.038.880,00
Wien	1.423,3	90.521.880,00
Gesamt	6.655,7	423.302.520,00

Quelle: definitiver Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2021/22.

Anmerkung: Berechnung mit Durchschnittskosten 2021/22 von EUR 63.600 je Planstelle.

Zu Frage 16:

- Wie viel *Gesamtbudget (Budget für Schul-/Studienplatz, Personal etc.) steht für Schüler* innen und Studierende mit SPF zur freiwilligen weiteren (schulischen) Bildung über die Pflichtschulzeit (ab 10. Schulstufe) hinaus zur Verfügung? Bitte um detaillierte Auflistung nach Bundesland, Schultyp/Typ der tertiären Bildungseinrichtung und Art der Budgetverwendung (Personal, Materialien etc.) für das Jahr 2011/2012 sowie für das Jahr 2021/2022?*

Auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere zu Frage 15, wird verwiesen.

Schülerinnen und Schüler im freiwilligen (10. bis 12.) Schuljahr werden im Rahmen der Datenmeldungen zu den Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen grundsätzlich rechnerisch in der Maßzahl der „PTS“ (9. Schulstufe) berücksichtigt. Sie finden daher ebenfalls Eingang in das Planstellengrundkontingent gemäß FAG und die Bewirtschaftung der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen.

Zu Frage 17:

- *Die Unterstützung des Bundes für Kinder mit SPF ist bei 2,7% gedeckelt. Kein österreichisches Bundesland bleibt unter dieser Grenze, dazu kommt, dass die Zahl der Kinder mit attestiertem SPF jährlich steigt. Der Bedarf nach höheren Förderbeträgen ist somit offensichtlich. Ist aufgrund dessen eine Erhöhung der Förderanteile vorgesehen?*
- Falls ja, in welcher Höhe?*
 - Falls nein, warum nicht?*

Eine „Deckelung“ von 2,7% besteht lediglich in Bezug auf die Bemessungsgröße der Schülerinnen und Schüler der 0. bis 9. Schulstufe der Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl (inkl. freiwilliges 10. bis 12. Schuljahr an allgemein bildenden Pflichtschulen), bezüglich der Maßzahl von 1:3,2 für das SPF-Planstellenkontingent. Eine Änderung der Maßzahlen gemäß FAG kommt lediglich den Finanzausgleichspartnern im Rahmen des Finanzausgleichs zu.

Zu Frage 18:

- *Wie hoch ist die zusätzliche Unterstützung, welche vom Bund pro Kind mit SPF zur Verfügung gestellt wird, wenn von einem Anteil an 2,7% der Kinder mit SPF auszugehen ist? Wie viele Förderstunden werden in diesem Szenario pro Kind mit SPF vergeben?*

Ausgehend von den vorstehend zu Frage 6 dargelegten stellenplanbezogenen Grundlagen im Schuljahr 2021/22 und bei einer angenommenen Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden werden je Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rund 5,42 Wochenstunden oder 0,247 Planstellen seitens des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 19:

- *Ist die Annahme richtig, dass aufgrund einer höheren tatsächlichen Anzahl an Kindern mit SPF in den einzelnen Bundesländern, auch nur unterschiedliche Unterstützungsleistungen angeboten werden können, da sich der Unterstützungsbeitrag und die Förderstunden pro Kind mit SPF stark reduzieren?*
 - a. Falls ja, wie ist dies zu rechtfertigen?*
 - b. Falls nein, wie wirkt sich die in der Realität anteilig höhere Anzahl der Kinder mit SPF stattdessen aus?*

Unter Hinweis auf die Beantwortung von Frage 6 ist festzuhalten, dass die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen seit Jahren merklich sinken. Bei einer steigenden Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl und einer zu gleich sinkenden Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöht sich in logischer Konsequenz die Zahl der je Schülerin bzw. Schüler zur Verfügung stehenden Wochenstunden. Die durchschnittliche je Schülerin bzw. Schüler zur Verfügung stehenden Wochenstunden betrugen jedoch stets rund fünf Wochenstunden und Schuljahr. Die konkrete Festlegung der je Schülerin bzw. Schüler individuell zur Verfügung zu stellenden Unterstützung obliegt den Schulbehörden im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Wien, 25. November 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

